

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Fischer (Bad Hersfeld) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN**

**— Drucksache 10/5257 —**

**Vereinheitlichung der Zulassungsvoraussetzungen auf dem Gebiet  
des Dolmetscher- und Übersetzerwesens**

*Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl – II  
A 1 – 0103 – 3 – 75/86 – hat mit Schreiben vom 2. Mai 1986 die  
Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem  
Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister der Justiz und  
dem Bundesminister des Innern namens der Bundesregierung wie  
folgt beantwortet:*

**1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung**

- a) aus der internationalen Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) vom 22. November 1976 über den Rechtsschutz der Übersetzer und der Übersetzung und die praktischen Mittel zur Verbesserung der Lage der Dolmetscher (Drucksache 8/1311 vom 7. Dezember 1977),
- b) aus der von der Bundesrepublik Deutschland unterschriebenen „Feierlichen Erklärung in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ (KSZE, 1975, Helsinki), in der geeignete Maßnahmen zur Förderung der Übersetzung als notwendig bezeichnet und vorgeschlagen werden?

Die Bundesrepublik Deutschland hat der UNESCO-Empfehlung über den Rechtsschutz für Übersetzer und Übersetzungen und die praktischen Mittel zur Verbesserung der Lage der Übersetzer vom 22. November 1976 nicht zugestimmt. Die seinerzeitigen Bedenken (siehe Stellungnahme der Bundesregierung – Drucksache 8/1311, Seite 10) gelten nach wie vor.

Für das in der Kleinen Anfrage zum Ausdruck kommende Anliegen – einheitliche und bessere „Qualifikation der bei Gerichten

und Behörden eingesetzten Dolmetscher und Übersetzer“ – ist die KSZE-Schlußakte von Helsinki nur sehr bedingt heranzuziehen. Eine logisch-systematische Prüfung des Textes der Schlußakte in dem maßgeblichen Teil (Zusammenarbeit in humanitären und anderen Bereichen, 3. Zusammenarbeit und Austausch im Bereich der Kultur) zeigt, daß es sich dort ausschließlich um die Förderung von Übersetzern „literarischer und anderer kultureller Werke“ bzw. um die Förderung der Übersetzungen von Texten „aus Kunst und Literatur“ handelt, „die geeignet sind, die jeweiligen kulturellen Leistungen besser bekanntzumachen“. Diese Gruppe von Personen und Texten dürfte mit der Kleinen Anfrage nicht gemeint sein.

Die ebenfalls in der Schlußakte angesprochene „Förderung der beruflichen Tätigkeit und Zusammenarbeit der Übersetzer“ von literarischen und anderen kulturellen Werken ist ein Ziel, das die Bundesrepublik Deutschland als KSZE-Teilnehmerstaat voll unterstützt. Auf die Förderung folgender Übersetzerprogramme durch die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:

- „Übersetzungen deutscher Literatur in Fremdsprachen“ (Durchführung durch die Mittlerorganisation Inter Nationes, jährliche Förderung 1,1 Mio. DM).
- „Förderung der Übersetzung von Literatur aus der Dritten Welt ins Deutsche“ (Durchführung durch das Institut für Auslandskunde und die Gesellschaft zur Förderung der Literatur aus Asien, Afrika und Lateinamerika, jährliche Förderung rd. 78 000 DM).

2. a) Hält die Bundesregierung eine EG-einheitliche Regelung der Berufsausübung der Dolmetscher und Übersetzer für notwendig, um eine Anerkennung deutscher Dolmetscher und Übersetzer in den EG-Gremien zu erreichen?
- b) Wenn ja, stehen hier konkrete Maßnahmen bevor?

Die Vorschriften des EWG-Vertrages über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Selbständigen (Artikel 48, 52 und 59) verbieten jede Diskriminierung von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Die genannten Bestimmungen sind seit dem Ablauf der Übergangszeit unmittelbar anwendbar. Sie begründen damit Rechte für den einzelnen, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten zu schützen sind.

Ergänzende Rechtsakte des Rates bleiben in denjenigen Bereichen erforderlich, in denen die Unterschiedlichkeit der einzelstaatlichen Berufszugangs- und Ausführungsregelungen die tatsächliche Inanspruchnahme der durch den Vertrag begründeten Freiheitsrechte behindert. Bisher sind an die Bundesregierung keine Beschwerden von Übersetzern oder Dolmetschern herangetragen worden, die darauf schließen lassen, daß im Falle dieser Berufe ein solcher Harmonisierungsbedarf besteht.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission dem Rat am 9. Juli 1985 den Vorschlag für eine Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome vorgelegt hat. Dieser sieht die generelle Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Abschlüsse für Zwecke des Berufszugangs ohne vorherige Harmonisierung der Ausbildungsgänge und Ausbildungsinhalte vor. Soweit einzelne Mitgliedstaaten die Aufnahme oder Ausübung der Übersetzer- oder Dolmetschertätigkeit vom Besitz eines Hochschuldiploms abhängig machen, würde die Verwirklichung des Kommissionsvorschlages auch in diesem Bereich zum Abbau noch vorhandener Hindernisse für den innergemeinschaftlichen Personenverkehr führen. Der Richtlinievorschlag wird gegenwärtig in den Ratsgremien beraten.

3. Mit Beschuß vom 29. April 1983 – 9 B 1610.81 – hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, daß ein Verstoß gegen § 185 GVG nicht nur dann vorliegt, wenn in einer Gerichtsverhandlung die gebotene Hinzuziehung eines Dolmetschers unterbleibt, sondern auch dann, wenn die Sprachmittlung durch einen herangezogenen Dolmetscher an erheblichen Mängeln leidet.

Hält die Bundesregierung es in diesem Zusammenhang für erforderlich, § 185 GVG dahin gehend zu ändern, daß lediglich entsprechend qualifizierte Dolmetscher bestellt werden, um das verfassungsrechtlich garantierte rechtliche Gehör auch für Ausländer zu gewährleisten?

Die Bundesregierung hält eine Änderung von § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht für erforderlich. Es bedarf insbesondere keiner Bestimmung, wonach die Gerichte nur fachlich qualifizierte Dolmetscher zu den Verhandlungen zuziehen dürfen. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift und aus dem Wortlaut ihres Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 ergibt sich, daß als Dolmetscher nur zugezogen werden darf, wer hierzu persönlich und fachlich geeignet ist, von dem insbesondere eine zuverlässige Übersetzung sowohl in die fremde als auch in die Gerichtssprache erwartet werden kann. Darauf hinaus hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob der Dolmetscher seiner Aufgabe gerecht wird.

Eine kürzlich bei den Ländern durchgeführte Umfrage hat ergeben, daß im Justizbereich keine durch Mängel des geltenden Rechts verursachte Schwierigkeiten bei der Zuziehung von Dolmetschern aufgetreten sind.

4. Wie steht die Bundesregierung zu den unterschiedlichen Länderregelungen, die zum Teil den Nachweis fachlicher Voraussetzungen für die allgemeine Vereidigung verlangen, zum Teil die erforderliche Sachkunde für bestimmte Sprachen nicht fordern.

Aus dem im zweiten Absatz der Antwort zu Frage 3 geschilderten Sachverhalt folgert die Bundesregierung, daß die Länderregelungen für den Justizbereich ausreichend sind.

Für den Bereich der Verwaltungsbehörden hat eine Schnellumfrage bei den obersten Bundesbehörden sowie den Innenministerien der Länder ergeben, daß eine allgemeine Vereidigung von Dolmetschern und Übersetzern weder vorgenommen noch in der Regel verlangt wird.

Beamte und angestellte Dolmetscher und Übersetzer haben lediglich den nach § 58 Bundesbeamtengesetz vorgeschriebenen Dienstleid bzw. ein Gelöbnis abzulegen. Bei Behörden, die nicht über einen eigenen Sprachendienst verfügen, wird in vielen Fällen auf die bei den Gerichten bestellten und vereidigten Dolmetscher und Übersetzer zurückgegriffen.

Für die Auswahl freiberuflicher Dolmetscher und Übersetzer werden keine einheitlichen Qualifikationsmerkmale gefordert. Die Ausbildungsqualifikation reicht von Personen mit abgelegter IHK-Prüfung bis zu Universitätsabsolventen.

5. In dem „Bericht der Bundesregierung über die Lage der freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 8/3139, Bericht der Bundesregierung über die Lage der freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland, III, Grundsätze einer Politik für freie Berufe, Abschnitt 1 und 2) ist u. a. festgestellt, daß „insbesondere zwingende Erfordernisse des öffentlichen Interesses wie die Gefährdung von Leben, Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Rechtspflege sowie kulturelle Erfordernisse von überragender Bedeutung als Rechtfertigungsgründe für eine staatliche Regelung, d. h. für den Erlaß von Berufs- und Entgeltregelungen Geltung haben“.

Wird die Bundesregierung demzufolge Regelungen über die Berufsausübung selbständiger Dolmetscher und Übersetzer durch einen Eingriff in Artikel 12 GG mittels Artikel 74 Nr. 11 GG treffen, um im Interesse des Staates und der Öffentlichkeit den Einsatz qualifizierter Dolmetscher zu garantieren?

Der „Bericht der Bundesregierung über die Lage der freien Berufe“ weist in seinen „Grundsätzen einer Politik für freie Berufe“ u. a. darauf hin, daß Berufsregelungen ordnungspolitisch nicht unproblematisch sind. Sie können tendenziell wettbewerbsbeschränkend wirken und die Anpassung an veränderte Marktbedingungen erschweren. Die Bundesregierung hat sich in diesem Bericht aus ordnungspolitischen Grundsätzen grundsätzlich gegen staatliche Beschränkungen bei Berufszugang und -ausübung ausgesprochen. Auch im Jahreswirtschaftsbericht 1986 wird u. a. (Ziffer 57) ausgeführt, daß die Bundesregierung beschränkende Maßnahmen beim Berufszugang ablehnt.

Die Bund-Länder-Referenten für freie Berufe haben auf ihrer Sitzung am 14. November 1984 in Bonn auch die Frage von staatlichen Berufsregelungen auf dem Gebiet des Dolmetscher- und Übersetzerwesens erörtert. Sie waren einheitlich der Auffassung, daß ein öffentliches Interesse an einer derartigen Berufsregelung nicht erkennbar ist. Dies wäre aber insbesondere wegen der in Artikel 12 des Grundgesetzes garantierten Berufsfreiheit zwingend erforderlich.

Auch wäre im Hinblick auf die Ausbildung, Prüfung sowie öffentliche Bestellung und Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern wohl in erster Linie eine Zuständigkeit der Bundesländer gegeben.